

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 14

169

27. Februar 1999

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen</i>	169	<i>Dienstnachrichten</i> 179
<i>Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evang. Theologie (KiZPO)</i>	174	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1998/99</i>	179	I. <i>Vergütungssätze für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht</i> 180
		II. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i> 180

Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 29. September 1998 AZ 24.00-3 zu Nr. 1

Aufgrund der §§ 14 und 58 a des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit § 40 der Kirchengemeindeförderung und § 24 der Kirchenbezirksordnung wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt – Beurteilung

§ 1

Regelbeurteilung, Anlaßbeurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sind regelmäßig alle vier Jahre zu beurteilen. Von der regelmäßigen Beurteilung sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ausgenommen, die das 58. Lebensjahr vollendet oder die Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung (BBO) erreicht haben.

(2) Außer in regelmäßigen Zeitabständen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch vor Entscheidungen über eine Versetzung, Beförderung oder die Übertragung von Dienstaufgaben eines höherwertigen Amtes sowie bei Vorliegen eines besonderen

dienstlichen oder persönlichen Bedürfnisses dienstlich beurteilt werden.

§ 2

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Beurteilung ist

a) der Direktor oder die Direktorin im Oberkirchenrat für die dort tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,

b) der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin im Oberkirchenrat für die außerhalb des Oberkirchenrats tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche einschließlich der Leiter und Leiterinnen der dem Oberkirchenrat nachgeordneten Dienststellen,

c) der Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfamt der Landeskirche für die dort tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode für die Beurteilung des Leiters oder der Leiterin des Rechnungsprüfamt und seiner Stellvertretung,

d) der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Dienstherrn für die sonstigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Eine Delegation der Befugnisse ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats möglich.

(2) Die Beurteilungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Absatz 1) werden auf der Grundlage von Entwürfen gefertigt, die der oder die unmittelbare Vorgesetzte (z. B. Dezerent oder Dezerentin, Referent oder Referentin, Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin, Leiter oder Leiterin einer Dienststelle) erstellt und auf dem Dienstweg den Verantwortlichen nach Absatz 1 zuleitet.

(3) Um einen möglichst einheitlichen Maßstab für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu gewährleisten, bedürfen die gemäß Absatz 1 erstellten Beurteilungen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer vom Oberkirchenrat berufenen Kommission. Wird eine Beurteilung nicht von der Mehrheit der Mitglieder der Kommission bestätigt, entscheidet der Direktor oder die Direktorin im Oberkirchenrat, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des Rechnungsprüfamt des Präsident oder die Präsidentin der Landessynode.

(4) Die Kommission besteht aus dem Direktor oder der Direktorin im Oberkirchenrat als dem oder der Vorsitzenden, dem Dezerenten oder der Dezerentin des Oberkirchenrats für Dienst- und Arbeitsrecht, den Leitern oder Leiterinnen der Referate Dienstrecht und Interne Verwaltung, dem Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfamt der Landeskirche und zwei von der Kirchenbeamtenvertretung benannten Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen.

Außerdem gehören der Kommission an:

Eine Person, die auf Vorschlag der Dienststellenleitungen landeskirchlicher Dienststellen und Einrichtungen vom Oberkirchenrat berufen wird und ein Prälat oder eine Prälatin, der oder die vom Oberkirchenrat berufen wird.

(5) Die von der Kirchenbeamtenvertretung, den Dienststellenleitungen landeskirchlicher Dienststellen und Einrichtungen benannten Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für den gleichen Zeitraum sind jeweils eine Person als erste und zweite Stellvertretung zu benennen.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen werden im Falle der Verhinderung durch ihre ordentlichen Stellvertretungen vertreten. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Kommissionsmitglied als der oder die unmittelbare Vorgesetzte den Beurteilungsentwurf nach Absatz 2 erstellt hat.

(6) Die Beurteilungen sind spätestens bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres, in dem die periodische Beurteilung vorzunehmen ist, dem Oberkirchenrat vorzulegen, der sie nach Vorprüfung unverzüglich an die nach Absatz 4 zuständige Kommission zur Bestätigung weiterleitet.

§ 3

Beurteilung von kirchlichen Lehrkräften an Schulen
– unbeschadet ihrer Trägerschaft

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Beurteilung der kirchlichen Lehrkräfte an Schulen ist der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers. Der Schulleiter oder die Schulleiterin erstellt die Beurteilung. Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers und der Schulleiter oder die Schulleiterin verantworten die Beurteilung gemeinsam durch Unterschrift. Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers hat das Recht, die Beurteilung des Schulleiters oder der Schulleiterin nach dessen oder deren Anhörung unter Anfügung einer schriftlichen Begründung abzuändern. Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers kann seine oder ihre Befugnisse auf ein anderes Mitglied des Organs übertragen.

(2) Zuständig für die Beurteilung der Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis an öffentlichen Schulen ist der Schuldekan oder die Schuldekanin.

(3) Die Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission, die aus den Dezerenten oder den Dezerentinnen des Oberkirchenrats für Kirche und Bildung und Dienst- und Arbeitsrecht, dem Leiter oder der Leiterin des Referats Dienstrecht, zwei vom Oberkirchenrat benannten Schulleitern oder Schulleiterinnen, zwei von der Evangelischen Schulstiftung in Württemberg benannten Lehrkräften und einer von der Evangelischen Schulstiftung in Württemberg benannten Vertretung besteht.

(4) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Lehrkräfte, die ohne Dienstbezüge zu kirchlichen Schulen beurlaubt oder abgeordnet sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung beurteilt. Für beurlaubte oder abgeordnete Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(6) Bei Lehrkräften, deren Dienstherr die Evangelische Schulstiftung in Württemberg ist, erfolgt die Vorlage der Beurteilung auf dem Dienstweg über die Evangelische Schulstiftung.

(7) Die Vorschriften der §§ 2 Absätze 1 bis 4 und 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 finden auf Lehrkräfte an kirchlichen Schulen keine Anwendung.

§ 4

Beurteilung bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die beurlaubt oder abgeordnet sind

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die beurlaubt oder abgeordnet sind, werden von dem Leiter

oder der Leiterin der Dienststelle beurteilt, zu der sie beurlaubt oder abgeordnet sind.

(2) Die Beurteilungen bedürfen der Bestätigung nach § 2 Abs. 3.

§ 5

Beurteilungsgespräch; Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

(1) Bevor eine Beurteilung weitergeleitet wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, und teilt dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mit. Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfs Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt. Der Vorschlag für das Gesamturteil wird auf einem gesonderten Blatt der Beurteilung erst bei der Weiterleitung an die nach §§ 2 und 3 zuständigen Stellen beigefügt.

(2) Sofern keine Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung vorhanden ist, soll der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin eine Aufstellung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben erstellen. Diese Aufstellung wird dem Beurteilungsentwurf beigefügt und muß Äußerungen des oder der Vorgesetzten für die Anforderungen und Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des oder der zu Beurteilenden enthalten.

(3) Bei der Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung wird für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der gleichen Laufbahn unabhängig von dem von ihnen ausgeübten Amt ein einheitlicher Maßstab zugrundegelegt.

§ 6

Beurteilungsstufen

(1) Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der im folgenden genannten Beurteilungen zusammenzufassen:

hervorragend
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
entspricht voll den Anforderungen
entspricht noch den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen

(2) Den in Absatz 1 genannten Beurteilungen von „übertrifft erheblich die Anforderungen“ bis „entspricht voll den Anforderungen“ darf gegebenenfalls der Zusatz „mit deutlicher Tendenz nach oben“ beigefügt werden. Anderslautende Zusätze sind unzulässig.

§ 7

Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilungen werden den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen eröffnet, wenn sie gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 3 oder 4 Abs. 2 bestätigt sind.

§ 8

Beschwerde

(1) Hält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde beim Oberkirchenrat erhoben werden.

(2) Nach Entscheidung des Oberkirchenrats oder sechs Monate nach Stellung des Antrages gemäß Absatz 1 kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Landeskirchenausschuß der Evangelischen Kirche in Württemberg für Beschwerdesachen anrufen und geltend machen, er oder sie sei durch die Entscheidung des Oberkirchenrats oder infolge Unterlassung der Entscheidung in seinen oder ihren Rechten verletzt.

§ 9

Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

II. Abschnitt – Beförderungsrichtlinien

§ 10

Laufbahnrecht

Das Laufbahnrecht für die Beamten und Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen entsprechend, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.

§ 11

Besoldungsgruppen und Bewertung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind in Besoldungsgruppen einzuweisen, die der staatlichen Besoldungsordnung entsprechen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechenden Beförderungszeiten erfüllt sind.

(2) Für die Besoldung ist – vorbehaltlich besonderer Festlegung im Haushaltsgesetz – die jeweilige Bewertung der Stelle maßgebend. Die Bewertung der Stellen

der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach einem Punktesystem, in welchem die dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin übertragenen Dienstaufgaben entsprechend zu berücksichtigen sind.

(3) Die Stellenbewertung nach Absatz 2 erfolgt durch eine Kommission, die beim Oberkirchenrat gebildet wird. Der Kommission gehören an die Leiter oder Leiterinnen der Referate Dienstrecht, Arbeitsrecht und Interne Verwaltung des Oberkirchenrats, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Rechnungsprüfamtes sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenbeamtenvertretung und der Berufsgruppe „Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst“ in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung. Den Vorsitz in der Kommission führt der Leiter oder die Leiterin des Referats Dienstrecht. Das Ergebnis der Stellenbewertung bedarf bei landeskirchlichen Stellen der Bestätigung durch den Oberkirchenrat, bei den übrigen Stellen durch das für Dienstrecht zuständige Dezernat.

(4) § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Beförderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Beförderung sind zum einen die Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen, die Erfüllung der sich aus den Anlagen ergebenden Beförderungszeiten, eine entsprechend positive dienstliche Beurteilung und die stellenrechtliche Möglichkeit. Die Beförderungszeiten richten sich nach der Bewertung der Stelle, die dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin übertragen ist. Längere Beförderungszeiten als angegeben, sind bei entsprechend mäßiger Beurteilung möglich. Nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen kann im mittleren Dienst die planmäßige Anstellung nach einem Jahr, die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 6 BBO nach ein bis zwei Jahren nach der planmäßigen Anstellung erfolgen.

Im gehobenen Dienst kann die planmäßige Anstellung nach zwei Jahren und sechs Monaten (bei guter Prüfung ist eine Abkürzung auf ein Jahr und sechs Monate möglich), die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10 BBO im Regelfall frühestens ein Jahr nach der planmäßigen Anstellung erfolgen. Bei der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12 BBO müssen acht Jahre planmäßige Dienstzeit abgeleistet sein. Bei entsprechenden Funktionsstellen ist eine kürzere Wartezeit möglich.

(2) Stellen, die einer nächsthöheren Laufbahn zugeordnet sind, können nur im Zusammenhang mit einem Laufbahnwechsel übertragen werden. Vor dem Laufbahnwechsel ist neben der Erfüllung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen eine entsprechend gute Beurteilung sowie eine Eignungsfeststellung erforderlich. Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Antrag

der jeweiligen Dienststellenleitung durch die beim Oberkirchenrat gebildete Beurteilungskommission (§§ 2 und 3). Diese legt die Bewertungsmaßstäbe fest. Sie kann den Laufbahnwechsel von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist mindestens das Gesamturteil „übertrifft erheblich die Anforderungen“ in den beiden letzten periodischen Beurteilungen erforderlich.

(4) Wechselt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in eine höher bewertete Tätigkeit mit entsprechend kürzerer Wartezeit, so wird die seither in der niedriger bewerteten Stelle verbrachte Zeit zur Hälfte angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die hälftige Anrechnung zu einem ungünstigeren Ergebnis führen würde.

(5) Wird bei gleichbleibender Tätigkeit eine Höherbewertung der Stelle vorgenommen, so wird die Zeit von der letzten Beförderung an voll angerechnet.

(6) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er oder sie während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Die Zeit nach Satz 1 wird voll auf die Wartezeit für eine eventuelle Beförderung angerechnet.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt

Beschlüsse eines Kirchengemeinderats oder eines Kirchenbezirksausschusses über die Beförderung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin in eine höhere Besoldungsgruppe sowie über die Gewährung einer Zulage bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Dasselbe gilt für die Anstellung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk. Entsprechende Anträge auf Genehmigung der Beschlüsse sind rechtzeitig vor dem möglichen Anstellungszeitpunkt, bei Beförderungen spätestens drei Monate vorher, auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Beurteilung nach Abschnitt I dieser Verordnung vorzulegen.

III. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 15. Juli

1955 (Abl. 36 S. 355) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1998 aufgehoben.

(2) Die zu dem in Abschnitt I genannten Zeitpunkt nicht abgeschlossenen Beurteilungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

(3) Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den

bisher geltenden Beförderungsrichtlinien bereits die Endbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder eine Stelle der höheren Laufbahn erreicht haben, wird von der Feststellung der persönlichen Eignung für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn abgesehen.

D r. D a u r

Richtlinien über die Beförderungszeiten für Verwaltungsbeamte/-beamtinnen und Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen

entsprechend § 12 der Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

– mittlerer Dienst –

Bewertung der Stelle/Funktion	Beförderungszeiten (je nach Beurteilung)		
	nach A 7	nach A 8	nach A 9 m. D.
Bes.Gr. A 9	1/6-(2)-3	2-(3)-4	3-(4)-5
Bes.Gr. A 8	1/6-(2)-3	2-(3)-4	

– gehobener Dienst –

Bewertung der Stelle/Funktion	Beförderungszeiten (je nach Beurteilung)				
	nach A9 Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen aus dem mittleren Dienst ^{1,3}	nach A 10	nach A 11	nach A 12	nach A 13 g. D.
Bes.Gr. A 14	-	mindestens 1 Jahr nach der plan- mäßigen Anstellung	2-(2/6)-3	3-(4)-5	4-(5)-6
Bes.Gr. A 13	4		2-(2/6)-3	3/6-(4/6)-5/6	5-(6)-7
Bes.Gr. A 12	4		2/3-(2/9)-3/3	4-(5)-6	-
Bes.Gr. A 11	4		2/6-(3)-3/6	-	
Bes.Gr. A 10	4		-		

- höherer Dienst -

Bewertung der Stelle/Funktion	Beförderungszeiten (je nach Beurteilung)			
	nach A13 Aufstiegsbeamte/-beamtinnen aus dem gehobenen Dienst ^{2,3}	nach A 14	nach A 15	nach A 16
Bes.Gr. A 16	2	2-(3)-4	3-(5)-7	5-(7)-9
Bes.Gr. A 15	2	3-(4)-5	4-(6)-8	-
Bes.Gr. A 14	2	4-(6)-8	-	-

Die Mittelwerte () entsprechen der Regelbeurteilung.

- 1 Ein Wechsel in die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist nur möglich, wenn der entsprechende Beamte/die Beamtin eine Stelle des gehobenen Dienstes innehat (entsprechend der durchgeführten Bewertung).
- 2 Ein Wechsel in die Laufbahn des höheren Dienstes ist nur möglich, wenn der entsprechende Beamte/die entsprechende Beamtin eine Stelle des höheren Dienstes innehat (entsprechend der durchgeführten Bewertung).
- 3 Vor dem Wechsel in die Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes ist die Eignung durch die Beurteilungskommission gemäß § 12 Abs. 2 der o. a. Verordnung festzustellen.

Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evang. Theologie (KiZPO)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1999 AZ 22.50-4 Nr. 20

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfung im Studienfach Evang. Theologie (KiZPO) vom 22. Dezember 1998 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung (KiZPO) im Studienfach Evangelische Theologie

vom 22. Dezember 1998

§ 1

Ziel und Zahl der Prüfungen

(1) Die Kirchliche Zwischenprüfung schließt die erste Phase des Theologiestudiums (Grundstudium) ab. In

der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die Grundkenntnisse in den Prüfungsfächern, methodische Fähigkeiten und theologische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfung findet in jedem Semester statt.

(3) Die Kirchliche Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung. Es werden jedoch auch Zwischenprüfungen anderer Fakultäten oder Landeskirchen anerkannt, sofern sie der Rahmenordnung der Evang. Kirche in Deutschland entsprechen.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungsorganisation

(1) Der Prüfungsausschuß für die Kirchliche Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen und Theologinnen sowie Assistenten und Assistentinnen der Lehrstuhlinhaber auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen oder an der Prüfung beteiligen.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt, welches Kollegialmitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuß hat. Im

Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats die Vertretung.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Hilfsmittel fest. Er stellt ferner die Fachnoten und die Gesamtnote in der Schlußsitzung fest. Alle anderen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuß an das Prüfungsamt delegieren.

(4) Für die Organisation, die Überwachung der Fristen und die Durchführung der Prüfung ist die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Kirchliche Zwischenprüfung soll im Regelfall im 5. Fachsemester abgelegt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters muß die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn dieser Meldetermin nicht wahrgenommen wird. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Hat der Prüfling zu Beginn des Studiums noch eine oder mehrere der für das Theologiestudium erforderlichen Sprachen zu erlernen, so werden dafür nach dem folgenden Schlüssel bis zu drei Semester nicht auf die in Abs. 1 und 2 genannten Termine angerechnet:

Latein allein	1 Semester
Griechisch allein	2 Semester
Hebräisch allein	1 Semester
Latein und Griechisch	3 Semester
Latein und Hebräisch	2 Semester
Griechisch und Hebräisch	3 Semester
Latein, Griechisch und Hebräisch	3 Semester

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Kirchlichen Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgeschlossen wird.

(2) Der Meldung zur Zwischenprüfung sind beizulegen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland vom zuständigen Pfarramt, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,

3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des Nachweises einer gleichwertigen Vorbildung,

4. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,

5. das Zeugnis des Latinum, des Graecum und des Hebraicum,

6. der Nachweis des Besuchs je einer Hauptvorlesung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,

7. der Nachweis der Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, wobei zwei Proseminarscheine mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet sein müssen. Anstelle einer der beiden Proseminarscheine kann auch ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer Vorlesungsprüfung vorgelegt werden.

8. der Nachweis des Besuchs mindestens einer philosophischen Lehrveranstaltung,

9. ein Schein in Bibelkunde,

10. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

11. eine Erklärung darüber, im Rahmen welcher Veranstaltung die Kirchliche Zwischenprüfung abgelegt werden soll.

(zu § 4)

4.1 Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Studiendauer und der Besuch der für die Kirchliche Zwischenprüfung erforderlichen Veranstaltungen wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

4.2 Studienzeiten und Studienleistungen an kirchlich oder staatlich als gleichwertig anerkannten Hochschulen im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland werden angerechnet. Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Dekanat der Evang.-theol. Fakultät.

4.3 Der Termin für die Meldung zur Kirchlichen Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung per Aushang bekanntgegeben.

4.4 Als philosophische Lehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, in der ein philosophischer Themenbereich (Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Philosophische Anthropologie, Sprachphi-

osophie, Religionsphilosophie, Ästhetik, Ethik, Politische Philosophie) anhand eines philosophiegeschichtlich bedeutsamen Werkes oder im Überblick behandelt wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß, ob eine Lehrveranstaltung als philosophische Lehrveranstaltung anerkannt wird.

§ 5

Zulassung zur Kirchlichen Zwischenprüfung

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Kirchlichen Zwischenprüfung. In Ausnahmefällen kann er im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß der Evang.-theol. Fakultät von einzelnen Erfordernissen befreien oder gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(2) Zur Kirchlichen Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, an der Evang.-theol. Fakultät in Tübingen eingeschrieben gewesen ist.

(zu § 5)

5.1 Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 5 Abs. 1 vorliegt oder
3. der Prüfling die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang bzw. die I. Evang.-theol. Dienstprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden Prüfungsverfahren bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch verloren hat (vgl. § 3 Abs. 2).

5.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfling spätestens acht Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgeschlossen werden soll, die Zulassung zur Kirchlichen Zwischenprüfung mit.

5.3 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfungsausschuß die Namen der Zugelassenen mit.

§ 6

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsfächer der Kirchlichen Zwischenprüfung sind:

Altes Testament
Neues Testament
Kirchengeschichte und Dogmengeschichte
Systematische Theologie

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in verschiedenen Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wurde.

(3) Die Prüfungsleistungen werden im Anschluß an solche Hauptvorlesungen abgelegt, deren Eignung für anschließende Prüfungen im Rahmen der Kirchlichen Zwischenprüfung ausgewiesen sind.

(4) Eine Prüfungsleistung kann in einem früheren Studiensemester abgelegt werden. Es müssen jedoch zwei Prüfungsleistungen in dem Semester abgelegt werden, in dem die Kirchliche Zwischenprüfung abgeschlossen werden soll.

(5) Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs. 4 vorgezogen wird, muß sie bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung sechs Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 5 bleibt davon unberührt.

§ 7

Klausuren

In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(zu § 7)

7.1 Die Klausuraufgaben werden von dem oder der Lehrenden gestellt, der oder die die jeweilige Hauptvorlesung gehalten hat.

7.2 In den einzelnen Fächern werden mindestens zwei Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Prüfling auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

7.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung von Klausuren wird von Repetenten des Evang. Stifts oder Assistenten der Evang.-theol. Fakultät geführt.

7.4 Die Klausuren werden jeweils von dem oder der Lehrenden bewertet, der oder die die Klausuraufgaben gestellt hat.

7.5 Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muß das Deckblatt abgegeben werden.

7.6 Die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Prüfling darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

7.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge durch die Aufsicht auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes sowie die Folgen der Nichtabgabe einer Arbeit durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

7.8 Die Aufsicht erhält die Klausurthemen von dem oder der jeweils zuständigen Lehrenden in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnet den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben an die Prüflinge und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsicht hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

7.9 Die Aufsicht nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich dem oder der für die Korrektur zuständigen Lehrenden zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

7.10 Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 7.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 9.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Hauptvorlesung gehalten hat, und einem Assistenten oder einer Assistentin, der oder die das Protokoll führt.

(3) Der oder die prüfende Lehrende und der Protokollant oder die Protokollantin einigen sich im Anschluß an einen Notenvorschlag des oder der Protokollführenden auf eine gemeinsame Note.

(zu § 8)

8.1 Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

8.2 Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, falls der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

8.3 Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll gefertigt, das die geprüften Themen kennzeichnet und die Note enthält. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Etwa vorgefundene, unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Abs. 2 einen Ausschluß verfügen. Gegen die Ent-

scheidung kann der Prüfling innerhalb von 48 Stunden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(zu § 10)

10.1 Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

10.2 Werden die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe vom Oberkirchenrat anerkannt, so wird durch die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 11

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrundegelegt:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) =	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Es können Zwischennoten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	sehr gut bis gut
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	gut
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	gut bis befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	befriedigend bis ausreichend
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,00	nicht ausreichend.

(3) Prüflinge, die die Kirchliche Zwischenprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

(zu § 11)

11.1 Über die bestandene Kirchliche Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wurde.

(2) Das Nichtbestehen der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt. Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt.

(3) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche im Rahmen kirchlicher oder staatlicher Zwischenprüfungen sind dabei anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder

der bestandenen Zwischenprüfung insgesamt ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im darauffolgenden Studiensemester vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 9,11 und 12 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(3) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

§ 14

Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet mit dem Prüfling durch einen Vertreter der Fakultät ein Beratungsgespräch statt.

§ 15

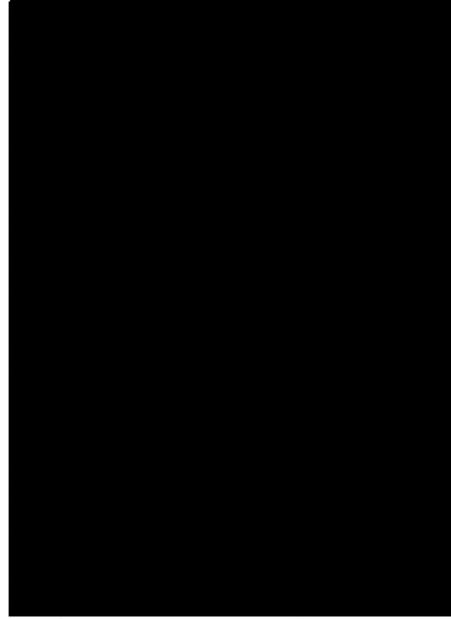
Inkraftsetzung

Diese Kirchliche Zwischenprüfungsordnung tritt erstmals für diejenigen Studierenden in Kraft, die im Sommersemester 1999 das Theologiestudium aufnehmen.

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1998/99

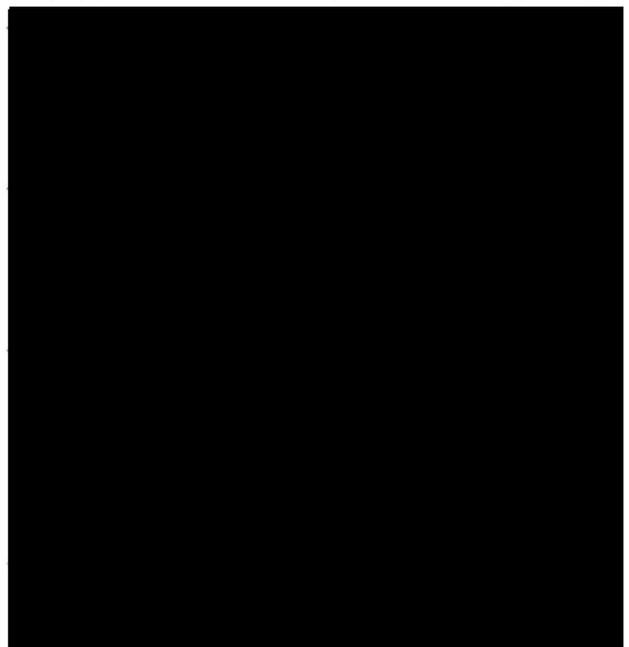
Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Januar 1999 AZ 22.81-3 Nr. 110

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1998/99 haben bestanden:



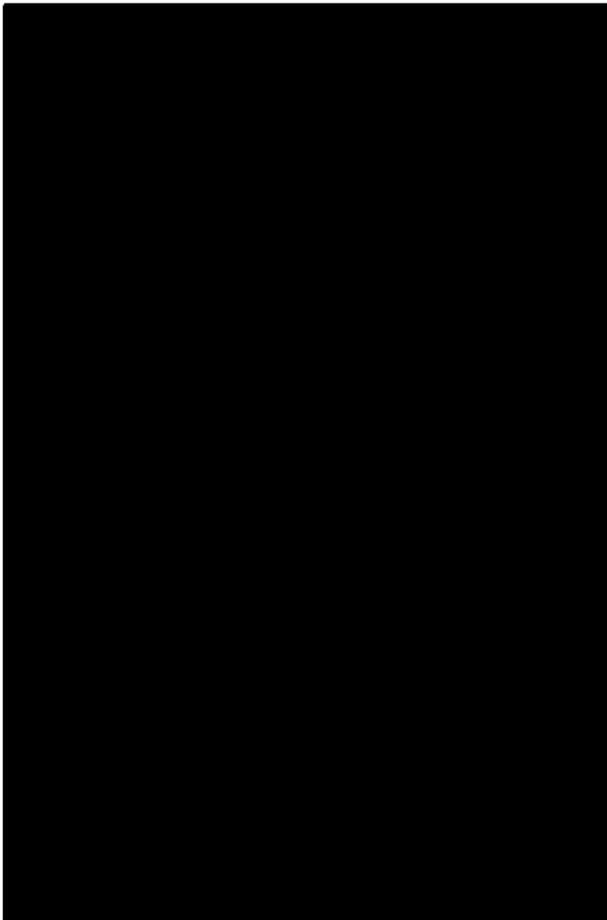
D r . D a u r

Dienstnachrichten

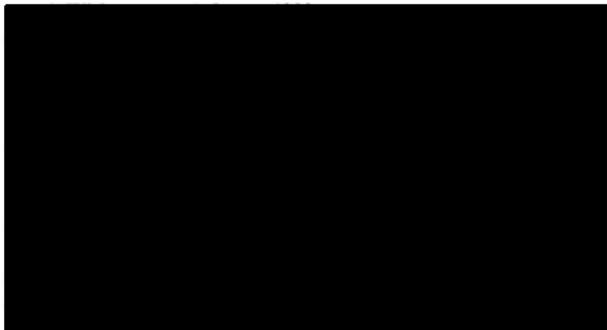


Der Landesbischof hat

a) ernannt:



b) in den Ruhestand versetzt:



Arbeitsrechtsregelungen

I. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/ nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 4. Dezember 1998

Entsprechend der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vom

28. August 1998) werden diese Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. September 1998 wie folgt neu festgesetzt:

1. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, soweit nicht unter Ziffer 2 und 3 (z. B. Fachlehrer) 26,31 DM.
2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 12 BBO zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 32,59 DM.
3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 BBO zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) 38,70 DM.
4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und an beruflichen Schulen (Studienräte) 45,20 DM.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 4. Dezember 1998

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. September 1998 (Abl. 58 S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Überschrift zu § 60 wird das Wort „Katecheten“ durch die Worte „Religionspädagogen und Religionspädagoginnen“ ersetzt.
2. § 60 lautet wie folgt: „Für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen, für die keine Vergütung nach § 49 festgesetzt ist, werden die für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht im Bereich des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt.“

§ 2

§ 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart